



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.53 RRB 1936/3376**
Titel **Bau- und Niveaulinien.**
Datum 24.12.1936
P. 1132–1133

[p. 1132] A. Mit Eingabe vom 27. November 1936 ersucht der Gemeinderat Bubikon unter Vorlage der Pläne um die Genehmigung der von ihm mit Beschluß vom 22. Oktober 1936 in Anwendung von § 31, Absatz 3, des Straßengesetzes festgesetzten Baulinien im Sinne des Baugesetzes an der Staatsstraße I. Klasse Nr. 1, Teilstück Gemeindegrenze Rüti bis Neugut-Wolfhausen, und an den Einmündungen von Nebenstraßen in die Staatsstraße I. Klasse Nr. 1 auf Gebiet der Gemeinde Bubikon. Einem Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 30. November 1936 ist zu entnehmen, daß gegen den im kantonalen Amtsblatt Nr. 88 vom 3. November 1936, sowie in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde veröffentlichten Beschluß des Gemeinderates Bubikon vom 22. Oktober 1936 binnen nützlicher Frist keine Rekurse erhoben wurden.

B. Der festgesetzte Baulinienabstand beträgt bei der Staatsstraße I. Klasse Nr. 1 durchwegs 24 m. Die Baulinien sind der Linienführung der bereits ausgebauten (Gemeindegrenze Rüti bis Zell) bezw. projektierten neuen Straße angepaßt. Die Baulinien an den Nebenstraßen vor deren Einmündung in die Staatsstraße I. Kl. Nr. 1 sind so angeordnet, daß genügende Verkehrsübersicht gewährleistet werden dürfte. In nicht überbaubarem Gebiet (Kämmoosweiher, Bachgebiet) wurden ideelle Baulinien festgesetzt. Einer Genehmigung sowohl der Baulinien an der Staatsstraße I. Kl. Nr. 1 als auch derjenigen an Teilstrecken von zirka 60 m und 100 m der Nebenstraßen (Staatsstraße I. Kl. Nr. 5, Straßen II. Kl. Nrn. 9 und 10) steht nichts entgegen.
// [p. 1133]

C. Der Gemeinderat Bubikon wird darauf aufmerksam gemacht, daß sich das Gebiet zwischen den Baulinien (Straße und Vorgartengebiet) als Bauverbotszone darstellt. Verboten ist grundsätzlich jede Art des Bauens, die über den gewöhnlichen Unterhalt hinausgeht (Neubau, Umbau, Aufbau und Anbau). Für die Verwirklichung jedes Bauvorhabens innerhalb der Bauverbotszone ist von Amteswegen die Bewilligung der Baudirektion bezw. des Regierungsrates einzuholen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Bubikon mit Beschluß vom 22. Oktober 1936 in Anwendung von § 31, Absatz 3, des Straßengesetzes festgesetzten Baulinien im Sinne des Baugesetzes an der Staatsstraße I. Klasse Nr. 1, Teilstück Gemeindegrenze Rüti bis Neugut-Wolfhausen, sowie an Teilstrecken von zirka 60 m und 100 m in der in die Staatsstraße I. Kl. Nr. 1 einmündenden Nebenstraßen (Staatsstraße I. Kl. Nr. 5, Straßen II. Kl. Nrn. 9 und 10) auf Gebiet der Gemeinde Bubikon werden nach den Vorlagen des Gemeinderates Bubikon vom 27. November 1936 genehmigt.



II. Der Gemeinderat Bubikon wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekannt zu geben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Bubikon unter Rückschluß der Plandoppel mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Hinwil und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.07.2017]